

TARIFVERTRAG ÜBER EIN WEIHNACHTSGELD  
für die Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks in Bayern

Herausgeber:

Landes-Innungsverband für das  
bayerische Bäckerhandwerk



# TARIFVERTRAG ÜBER EIN WEIHNACHTSGELD für die Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks in Bayern

Zwischen  
dem Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckerhandwerk,  
Mairstraße 12/II, 80337 München

einerseits

und  
der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Landesbezirk Bayern,  
Schwanthalerstraße 64, 80336 München  
andererseits

wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## § 1 GELTUNGSBEREICH

- a) räumlich: für das Land Bayern;
- b) fachlich: für die Bäckereien und die ihnen angeschlossenen Konditoreien;
- c) persönlich: für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden.

## § 2 BESTIMMUNGEN ÜBER EIN WEIHNACHTSGELD

1. Die sozialversicherungspflichtigen gewerblichen Arbeitnehmer, Angestellten und Auszubildenden, die sich am 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres in ungekündigtem Arbeitsverhältnis befinden, erhalten ein Weihnachtsgeld.

besteht der Anspruch

nach 1-jähriger Betriebszugehörigkeit von	25 %
nach 3-jähriger Betriebszugehörigkeit von	35 %
nach 6-jähriger Betriebszugehörigkeit von	45 %

des regelmäßigen monatlichen tariflichen Bruttoentgelts laut jeweils gültigem Lohn- und Gehaltstarifvertrag bzw. Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen.

Berechnungsgrundlage ist jeweils der tarifliche Anspruch am 1. Dezember.

2. Sozialversicherungspflichtige Teilzeiteschäftigte erhalten ein im Verhältnis ihrer Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit gemindertes Weihnachtsgeld.
3. Das Weihnachtsgeld ist am 1. Dezember eines jeden Jahres fällig.

4. Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis im Kalenderjahr ganz oder teilweise ruht, erhalten kein oder ein anteiliges Weihnachtsgeld. Bei einem ruhenden Arbeitsverhältnis erhält der Arbeitnehmer je vollen Kalendermonat seiner Tätigkeit 1/12 des Weihnachtsgeldes. Als ruhendes Arbeitsverhältnis gelten beispielsweise

- a) Zeiten des Wehrdienstes und des Ersatzdienstes
- b) Zeiten eines unbezahlten Urlaubs
- c) über 6 Wochen hinaus andauerndes Arbeitsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz
- d) Zeiten der Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6wöchiger sowie Zeiten der Arbeitsunfähigkeit infolge eines Betriebsunfalls von mehr als 3monatiger Dauer
- e) Zeiten des Erziehungsurlaubs.

5. Scheidet der Arbeitnehmer vor dem 1. April des folgenden Kalenderjahres aus dem Arbeitsverhältnis aus, so ist der Teil des Weihnachtsgeldes, der den Betrag von 100,00 Euro übersteigt, zurückzuzahlen.

Eine Rückzahlungspflicht entfällt, wenn das Arbeitsverhältnis wegen Erreichens der Altersgrenze, Krankheit oder Tod des Arbeitnehmers endet. Des Weiteren, wenn der Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang nach § 613a BGB es ablehnt, beim neuen Arbeitgeber weiterzuarbeiten.

6. Bestehende günstigere Regelungen über Weihnachtsgeldzuwendungen bleiben aus Anlaß des Abschlusses dieses Vertrages unberührt.

## § 3 INKRAFTTRETEN UND VERTRAGSDAUER

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. März 2003 in Kraft und kann mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 2004 gekündigt werden.

Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Tarifvertrag über ein Weihnachtsgeld für die Arbeitnehmer des Bäckerhandwerks in Bayern vom 14.04.1993, TR-Nr. 19-211 ab 49, außer Kraft.

München, 27.02.2003

Landes-Innungsverband für das bayerische Bäckerhandwerk	Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Landesbezirk Bayern
---	---

Traublinger, Mdl. Dr. Filler Schmidt

Wirth